

Satzung

Fußballclub 1925 Hardt e.V.



Satzung des FC 1925 Hardt e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beiträge
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Hauptversammlung
- § 7 Vorstandsteam
- § 8 Bereichsausschuss
- § 9 Strafbestimmungen
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Abteilungen
- § 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

Der im Jahre 1925 gegründete Verein ist unter dem Namen Fußballclub 1925 Hardt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf, Register-Nr. VR 135, eingetragen und hat den Namenszusatz e.V.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Er hat seinen Sitz in Hardt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremde sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §3 Nr.26 (Übungsleiter) und §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausbezahlt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des nächstfolgenden Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich danach unbefristet.

- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - aa.) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31.12. jeden Jahres und ist sofort wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
 - b.) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - bb-1) mit der Zahlung eines Betrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - bb-2) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - bb-3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - bb-4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- c.) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge oder Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird in der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder ganz entlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbundes und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

2. Außerordentlich Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Vorstandsteam
3. die Bereichsausschüsse

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten bis dritten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstandsteam durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, Aushang im Vereinskasten oder sonst in geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandsteam und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandsteam und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstandsteam wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandsteam.
 - f) Bestätigung der Mitglieder der Bereichsausschüsse sowie Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahmen § 3 Ziffer 2)
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandsteam.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstandsteam schriftlich mit Begründung einzureichen.
3. Das Vorstandsteam kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist das Vorstandsteam verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstandsteam verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Vorstandsteam zu unterschreiben“

§ 7 Vorstandsteam

1. Das Vorstandsteam bilden:
 - a.) Bereichsleiter Organisation
 - b.) Bereichsleiter Veranstaltungen
 - c.) Bereichsleiter Sport
 - d.) Bereichsleiter Kommunikation
 - e.) Bereichsleiter Finanzen
 - f.) Bereichsleiter Jugend
2. Das Vorstandsteam erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Jedes Mitglied des Vorstandteams wird auf zwei Jahre gewählt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandsteam werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bereichsleiters Organisation. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Vorstand; Vertretung, (1) [1] Der Verein muss einen Vorstand haben. [2] Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
(2) [1] Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. [2] Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

§ 8 „Bereichsausschuss

1. Der Bereichsausschuss besteht aus dem Bereichsleiter und den dazugehörigen Mitgliedern. Diese sind im aktuellen Organigramm aufgeführt.
2. Jedes Mitglied des entsprechenden Ausschuss“ hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jedes Mitglied eines Bereichsausschuss wird auf ein Jahr bestätigt.
3. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft das Vorstandsteam den Nachfolger vorausgesetzt, dass die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Eine Nachwahl ist in der folgenden Hauptversammlung erforderlich.

4. Dem Vorstandsteam und den Bereichsausschüssen obliegt:
- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - b) die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- g.) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
- h.) Die Sitzungen des Vorstandteams sind vom Bereichsleiter Organisation, der einzelnen Bereichsausschüsse vom jeweiligen Bereichsleiter“ schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Das Vorstandsteam kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgend Maßnahmen Maßnahme treffen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 200 Euro.
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss (siehe § 2.2 a, bb)

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder Bereichsleiter noch einem Bereichsausschuss angehören.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstandsteam berichten.
4. Die Prüfung soll jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandsteam gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend.
4. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Abteilungsleiter dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes, bestellt die Hauptversammlung aus ihren Reihen zwei und eine neutrale Aufsichtsperson, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Hardt zu übergeben, mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten.
4. Sollte sich innerhalb von fünf Jahren kein neuer Verein entsprechend dieser Satzung bilden, so hat die Gemeinde Hardt das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.